

# **SG\_PUBLIKATIONEN 22-6100, 22-6374, 22-6375, 22-6378, 22-6411 vom 25. April 2023**

SG Gerichte, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_22-6100\\_\\_22-6374\\_\\_22-6375\\_\\_22-6378\\_\\_22-6411](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_22-6100__22-6374__22-6375__22-6378__22-6411)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 22-6100, 22-6374, 22-6375, 22-6378, 22-6411 du 25 avril 2023

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 22-6100, 22-6374, 22-6375, 22-6378, 22-6411 del 25 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Rekursverfahren stehen im gleichen sachlichen Zusammenhang. Sie werfen dieselben Sachverhalts- und Rechtsfragen auf. Es ist somit zweckmässig, sie verfahrensrechtlich zu vereinigen und durch einen einzigen Entscheid zu erledigen (VerwGE B 2015/96 und B 2015/97 vom 26. Oktober 2016 Erw. 1; GVP 1972 Nr. 30).

### **E. 1.2**

Angefochten ist ein Entscheid über den Erlass eines Nutzungsverbots. Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes in der Hauptsache ergibt sich somit aus Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Die in der Hauptsache zuständige Rekursinstanz ist ausserdem auch für die Wiederherstellung oder den nachträglichen Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses zuständig (T. ZUBER-HAGEN, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 51 N 60).

### **E. 1.3**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP).

### **E. 1.4**

Der vormalige Rechtsvertreter der Rekurrenten 1 hat mit Schreiben vom 21. August 2022 unter anderem auch für D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ Rekurs erhoben. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 zog die neu mandatierte Rechtsvertreterin den Rekurs von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ wieder zurück. Mithin ist der Rekurs 1, soweit er von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ erhoben worden ist, zufolge Rückzugs abzuschreiben (Art. 57 Abs. 1 VRP). Darüber hinaus ist auf die Rekurse 1 bis 5 einzutreten.

### **E. 2**

Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Nur wo sich eine Tatsache nicht anders abklären lässt, wird eine Verpflichtung zur Durchführung eines

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 11/26

Augenscheins bejaht. Ergibt sich eine Tatsache dagegen zweifelsfrei aus den Akten, so braucht sie nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden. Dies gilt auch für unbestrittene Behauptungen, sofern eine Nachprüfung nicht durch öffentliche Interessen geboten erscheint. Tatsachen aber, vor allem umstrittene, deren umfassende Feststellung

und Würdigung eine eigene Wahrnehmung erheischen, sind in Augenschein zu nehmen (B. MÄRKLI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 12 N 50 ff.). Die entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich vorliegend vollständig aus den Verfahrensakten sowie dem öffentlich zugänglichen Geoportal ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)). Der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins ist deshalb abzulehnen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz ist auf insgesamt 324 Einsprachen nicht eingetreten, da es sich hierbei um eine Popularbeschwerde handle. So ist die Vorinstanz etwa auf Einsprachen der Rekurrenten 1, soweit sie von der B. \_\_\_ GmbH und von C. \_\_\_ erhoben worden sind, nicht eingetreten. Auf die Einsprachen der Rekurrenten 2, 3 und 4 ist die Vorinstanz aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht eingetreten. Dies wird in den vorliegenden Rekursen 1, 2, 3 und 4 beanstandet.

#### **E. 3.1**

Die Einsprachelegitimation richtet sich grundsätzlich nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Berechtigung zum Rekurs in Art. 45 Abs. 1 VRP umschrieben sind. Art. 45 Abs. 1 VRP setzt für die Rechtsmittelbefugnis analog zu Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG) eine formelle und eine materielle Beschwer voraus. Vorliegend hat die Vorinstanz den genannten Rekurrenten die materielle Beschwer abgesprochen. Die bundesgerichtliche Formel setzt als materielle Beschwer voraus, dass die betreffende Person «über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. [...] Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann.» Aus dieser höchstinstanzlichen Rechtsprechung lassen sich die nachfolgenden legitimationsbegründenden Elemente ziehen: (1) Berührtsein, (2) eigenes Interesse und (3) praktischer Nutzen. Die legitimationsbegründenden Elemente müssen kumulativ erfüllt sein (G. GEISSER/T. ZOGG, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 45 N 10 f.).

#### **E. 3.2**

Umstritten ist im vorliegenden Fall das Kriterium des Berührtseins. Gemäss diesem Kriterium ist zur Anfechtung eines Entscheids nur legitimiert, wer von diesem stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Dieses Kriterium stellt bei direkten Verfügungsadressaten keine nennenswerten Probleme dar. Von Bedeutung ist es jedoch für die Abgrenzung zur unzulässigen Popularbeschwerde (BGE 142 II

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 12/26

451 Erw. 3.4.1). Die einsprechende Person muss stärker als die Allgemeinheit betroffen sein. In diesem Zusammenhang reicht es nicht, wenn nur ein allgemeines Interesse oder ein Interesse Dritter geltend gemacht wird. Die Abgrenzung zwischen dem schutzwürdigen Interesse und der unzulässigen Popularbeschwerde ist nicht rechtslogisch stringent und begrifflich fassbar, sondern wird in der Praxis nach praktischen und vernünftigen Kriterien gehandhabt. Wo die Grenze verläuft, ist für jedes Rechtsgebiet und anhand der konkreten

Umstände gesondert zu beurteilen. Wegleitend sind unter anderem die Möglichkeit für die Interessierten, den angestrebten Erfolg auf anderem (z.B. dem zivil- oder strafrechtlichen) Weg zu erreichen und das Anliegen, die Verwaltungstätigkeit nicht übermässig zu erschweren (Urteil des Bundesgerichtes 1C\_66/2021, 1C\_172/2021 vom 6. Juli 2021 Erw. 2.3).

### **E. 3.3**

Die Rekurrenten 1 bis 4, auf deren Einsprache nicht eingetreten worden ist, stellen sich auf den Standpunkt, dass sie vom Nutzungs- verbot für die Startplätze auf den Grundstücken Nrn. 002 und 003 mehr betroffen seien als die Allgemeinheit. Die Mehrbetroffenheit leiten die Rekurrenten daraus ab, dass sie als Privatpersonen ihrem Hobby Gleitschirmsport im Gebiet K.\_\_\_\_ regelmässig nachgehen würden und dabei insbesondere die Grundstücke Nrn. 002 und 003 als Startplätze nutzen würden. Die Flugschule B.\_\_\_\_ GmbH sowie deren Geschäftsführer C.\_\_\_\_ würden das Gebiet zusätzlich auch noch für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Die Konstellation sei nach Ansicht der Rekurrenten vergleichbar mit der Beschwerdeberechtigung bei Allgemeinverfügungen wie etwa Verkehrsanordnungen.

### **E. 3.4**

Die Allgemeinverfügung ist eine Verwaltungsmassnahme, die zwar nur eine konkrete Situation ordnet, sich aber an einen grösseren, nicht individuell bestimmten Personenkreis richtet. Typisches Beispiel für Allgemeinverfügungen sind örtliche Verkehrsanordnungen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St.Gallen 2020, Rz. 933). Bei Allgemeinverfügungen richtet sich die Legitimation nach analogen Kriterien wie bei der Drittbewerderung. Damit soll es von einer Allgemeinverfügung besonders betroffenen Adressaten ermöglicht werden, sich gegen allfällig rechts- widrige oder unverhältnismässige Verkehrsanordnungen zur Wehr zu setzen, ohne die Beschwerdebefugnis im Sinn einer sog. Popularbewerderung jedermann unabhängig des Bestehens einer besonders nachteiligen Betroffenheit bzw. eines schutzwürdigen Interesses einzuräumen. Voraussetzung für die Legitimation als Strassenbenützer ist zunächst, dass er die mit einer Verkehrsanordnung belegte oder eine von einer solchen durch Ausweich- oder Verlagerungsverkehr betroffene Strasse mehr oder weniger regelmässig benützt. Es obliegt dabei dem Beschwerdeführer zu belegen, dass er die Strasse auch tatsächlich im geforderten Umfang (mit einer gewissen Regelmässigkeit) benützt, doch dürfen an diesen Nachweis keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Immerhin muss ein Beschwerdeführer seine Betroffenheit glaubhaft machen, beispielsweise aufgrund des

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 13/26

Zwecks der Fahrten oder der Art der angefochtenen Verkehrsbeschränkung. Aus der regelmässigen Benützung einer Strasse allein kann jedoch noch keine Legitimation zur Anfechtung einer Verkehrs- anordnung abgeleitet werden. Vielmehr muss der Anfechtende darüber hinaus auch hier in speziell fassbaren Interessen deutlich wahr- nehmbar beeinträchtigt sein. Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer kürzeren Strecke vermag jedenfalls noch kein legitimationsbegründendes schutzwürdiges Interesse zu be- gründen (VerwGE B 2019/88 vom 29. Juni 2019 Erw. 2.3).

### **E. 3.5**

Zwar mag es zutreffen, dass die Rekurrenten 1, 2, 3 und 4 von den Startplätzen auf den Grundstücken Nrn. 002 und 003 aus regelmässig ihrem Hobby nachgehen. Damit dürfte wohl die regelmässige Benützung analog zur Nutzung einer mit Verkehrsanordnungen belegten Strasse bejaht werden. Wie aber oben dargelegt, kann aus der regelmässigen Benützung alleine noch keine Legitimation zur Anfechtung einer Anordnung – hier des Nutzungsverbots – abgeleitet werden. Vielmehr muss der Anfechtende darüber hinaus auch in speziell fassbaren Interessen deutlich wahrnehmbar beeinträchtigt sein. Ein solches persönliche Interesse, das sich vom allgemeinen Interesse der übrigen Bürgerinnen und Bürger klar abhebt, ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein besonderer Nachteil ist etwa zu verneinen, beschränkt sich doch das Nutzungsverbot nur auf die Startplätze auf den Grundstücken Nrn. 002 und 003 und nicht auf das ganze Gebiet oberhalb des Walensees. Die Tatsache, dass die Rekurrenten 1, 2, 3 und

### **E. 3.6**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Vorinstanz die Einsprachen zu Recht als Popularbeschwerde beurteilt hat und deshalb hierauf nicht eingetreten ist. Der Rekurs 1 ist deshalb insoweit abzuweisen, als die B.\_\_\_\_ GmbH und C.\_\_\_\_ im Rekurs 1 den Nichteintretensentscheid beanstanden. Die Rekurse Nr. 2, 3 und 4 sind vollständig abzuweisen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 14/26

### **E. 4**

Somit sind im Rekurs 1 nur noch die Rügen der IGA.\_\_\_\_, deren Einspracheberechtigung unbestritten ist, zu prüfen. Ausgangspunkt der Überprüfung eines Nutzungsverbots ist stets die Frage, ob die strittige Nutzung überhaupt baubewilligungspflichtig ist.

Mit Entscheid 119 Ib 222 erklärte das Bundesgericht, dass die Benützung eines Landstücks als Start- oder Landeplatz für Hängegleiter der Bewilligungspflicht nach Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) unterstehe, wenn sie in einer organisierten und auf Dauer ausgerichteten Weise erfolge und deshalb erhebliche Auswirkungen auf die raumplanerische Nutzungsordnung und die vorhandene Infrastruktur habe. Der Hinweis der Rekurrentin 1, wonach sich die Gleitschirmfliegerei in ihren Auswirkungen nicht von derjenigen von Wanderern, Fussgängern, Velo- bzw. Mountainbikefahrern, Pilzsammlern oder Jägern unterscheide, ist nicht einschlägig. Es trifft zwar zu, dass der private Gleitschirmpilot – mit Einverständnis des Grundeigentümers – grundsätzlich von jedem beliebigen Grundstück aus starten kann und hierfür keine Baubewilligung notwendig ist (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [SR 748.941]). Die Auswirkung des einzelnen Gleitschirmpiloten sind damit grundsätzlich mit denjenigen von Wanderern, Kletterern oder Velofahrern zu vergleichen. Die Rekurrentin 1 übersieht aber, dass sie den Startplatz offiziell sämtlichen privaten Fluggebietsbenutzern sowie einer Vielzahl von Flugschulen zur Verfügung stellt. Dadurch findet eine Konzentration statt, welche sich in ihren räumlichen Auswirkungen deutlich von denjenigen von nicht organisierten Wanderern, Fussgängern usw. unterscheidet. Die Konzentration zeigt sich etwa darin, dass – wie bereits dem BDE Nr. 31/2021 vom 22. April 2021 zugrundeliegenden Baugesuch zu entnehmen ist – Transportmöglichkeiten vorgesehen sind und für das Fluggebiet Tages- oder Jahreskarten verkauft werden. Die Art der Nutzung der Grundstücke Nrn. 002 und 003 als Startplätze für private Gleitschirmpiloten wie auch für Schulungsgruppen ist daher

baubewilligungs- pflichtig. Daran ändert auch nichts, dass der Erwerb der Startplatzkar- ten – wie die Rekursgegner 2 mit Schreiben vom 20. April 2023 vor- bringen – nicht obligatorisch sein soll.

## **E. 5**

Die IGA.\_\_\_\_ stellt sich im Rekurs 1 auf den Standpunkt, dass für den Erlass des vorliegenden Nutzungsverbots keine gesetzlichen Grund- lagen bestünden. Das angefochtene Nutzungsverbot stützte die Vorinstanz auf Art. 18 VRP sowie auf Art. 159 Abs. 1 Bst. b des Pla- nungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG).

### **E. 5.1**

Soweit die IGA.\_\_\_\_ vorbringt, die Vorinstanz habe das strittige Nutzungsverbot zu Unecht auf Art. 18 VRP abgestützt, da es losgelöst von einem Hauptverfahren – namentlich von einem hängigen Baube- willigungsverfahren – ausgesprochen wurde, kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zwar ist es tatsächlich so, dass das Ver-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 15/26

waltungsgericht aufgrund einer jüngeren Praxisänderung es als unzu- lässig erachtet ein Nutzungsverbot, welches länger als das (Rekurs-) Verfahren in der Hauptsache Gültigkeit hat, gestützt auf Art. 18 VRP auszusprechen (vgl. VerwGE B 2020/219 vom 29. März 2021, mit Ver- weis auf die alte Rechtsprechung in VerwGE B 2009/2 vom 16. Feb- ruar 2009, in GVP 2009 Nr. 66, bestätigt mit Urteil des Bundesgerich- tes 1C\_123/2009 vom 17. Juli 2009 – weiter auch VerwGE B 2013/127 vom 12. Juli 2019, VerwGE B 2012/171 vom 10. Oktober 2012 oder VerwGE B 2000/149 vom 25. Oktober 2000). Diese Rechtsprechung wird vom Bau- und Umweltdepartement zwar nicht geteilt, ist vorlie- gend aber auch nicht massgebend, da es auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes den Gemeindebehörden möglich ist, gestützt auf Art. 158 und 159 PBG, entsprechende Massnahmen anzuordnen. In diesen Fällen kann die zuständige politische Gemeinde Massnah- men verfügen, welche auch eine Wirkungsdauer bis zur Rechtskraft oder Vollstreckung der angeordneten Wiederherstellungsmassnah- men aufweisen können (VerwGE B 2020/219 vom 29. März 2021 Erw. 4 [zweiter Absatz]). In diesem Sinn hat die Vorinstanz in Ziff. 7 des Dispositivs auch festgehalten, dass das Nutzungsverbot Gültigkeit hat, bis für den Flugbetrieb eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

### **E. 5.2**

Soweit die Rekurrentin 1 weiter vorbringt, auch die Bestimmun- gen von Art. 158 und 159 PBG seien für den Erlass des vorliegend strittigen Nutzungsverbots nicht einschlägig, kann ihr somit nicht ge- folgt werden. Gemäss Wortlaut von Art. 158 in Verbindung mit Art. 159 PBG kann die Politische Gemeinde ein Benützungsverbot verfügen, wenn durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung oder – und dieser Anknüpfungspunkt ist für den vorliegenden Fall ein- schlägig – auf "andere Weise ein unrechtmässiger Zustand" geschaf- fen wird. Der Standpunkt der Rekurrentin 1, die Bestimmungen von Art. 158 und 159 PBG würden sich lediglich auf Fälle beschränken, bei welchen die Errichtung von Bauten und Anlagen strittig seien, ist falsch. Auch wenn auf den Grundstücken Nrn. 002 und 003 keine Bau- ten und Anlagen errichtet wurden, ist – wie oben bereits dargelegt – die organisierte und auf Dauer ausgelegte Nutzung als Startplatz bau- bewilligungspflichtig. Indem die Nutzung bis jetzt nicht bewilligt worden ist, besteht ein unrechtmässiger Zustand, wie es Art. 159 Abs. 1 PBG für den Erlass eines

Nutzungsverbots vorsieht.

### **E. 5.3**

Die rekurrentische Rüge, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für den Erlass des Nutzungsverbots, erweist sich demnach als unbegründet.

### **E. 6**

Weiter rügt die Rekurrentin 1, die Voraussetzungen für den Erlass eines Nutzungsverbots nach Art. 158 und 159 PBG seien im vorliegend strittigen Fall ohnehin nicht gegeben.

#### **E. 6.1**

Laut Art. 158 in Verbindung mit Art. 159 PBG kann die politische Gemeinde ein Benützungsverbot verfügen, wenn durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung oder auf andere Weise ein

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 16/26

unrechtmässiger Zustand geschaffen wird. Das öffentliche Interesse am Verbot der Nutzung einer formell baurechtswidrigen Baute ist in aller Regel anders zu gewichten als dasjenige am Verhindern einer solchen Baute. Insbesondere ist ein Benützungsverbot nicht als Sanktion wegen Missachtung einer vorgängigen Baueinstellungsverfügung anzuordnen.

Entscheidend ist, ob hinreichende Gründe bestehen, einen Zustand einstweilen zu erhalten oder rechtliche Interessen zu sichern. Ein Benützungsverbot ist in der Regel dann zu verfügen, wenn die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird; erhebliche Sachwerte gefährdet sind; die Umwelt durch Emissionen oder Immissionen unzulässig belastet wird oder eine bösgläubige Bauherrschaft aus der Nutzung einen unrechtmässigen Vorteil ziehen könnte. Im VerwGE B 2020/223 vom 23. April 2021 erachtete das Verwaltungsgericht seine eigene (bisherige) Rechtsprechung mit Blick auf die vorzunehmende Interessenabwägung als zu wenig differenziert und vollzog eine Praxisänderung. Sinn eines Benützungsverbots gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. b PBG sei demnach zwar zu verhindern, dass die Bauherrschaft aus einem baurechtswidrigen Zustand Nutzen ziehen könne oder dass sie oder andere Personen geschädigt werden könnten. Es sei indessen nicht jede bewilligungsbedürftige, aber (noch) nicht bewilligte Nutzung von vornherein sofort zu untersagen bzw. zu verbieten. Je nach den Umständen könne es – weiterhin gemäss Verwaltungsgericht – im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorläufig genügen, die Grundeigentümerschaft aufzufordern, ein (nachträgliches) Baugesuch einzureichen. Ansonsten komme die Anordnung eines Benützungsverbots unter Umständen einer Sanktion wegen Missachtung des formellen Baupolizeirechts nahe. Die für die Verfügung eines Benützungsverbots zuständige politische Gemeinde habe zu unterscheiden: Stehe bereits fest oder sei es zumindest sehr wahrscheinlich, dass eine Nutzung materiell-rechtlich unzulässig sei, sei das Interesse der Bauherrschaft an einer (vorläufigen) Weiternutzung in der Regel nicht schutzwürdig. In diesem Fall sei der Erlass eines Benützungsverbots grundsätzlich gerechtfertigt. Sei dagegen die angestrebte Nutzung möglicherweise bewilligungsfähig, also im Prüfungszeitpunkt nur formell baurechtswidrig, könne es unverhältnismässig sein, den Betrieb sofort (oder in naher Zukunft) einzustellen bzw. die Nutzung zu verbieten. Unverhältnismässig könne eine sofortige Einstellung im geschilderten Sinn insbesondere dann sein, wenn ein Betrieb bereits lange Zeit unbeanstandet geführt und ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren bereits eingeleitet worden sei. Falls sich eine Bauherrschaft indessen weigere, ein nachträgliches Baugesuch

einzureichen oder ein solches gemäss den Vorgaben der zuständigen Baupolizeibehörde zu ergänzen, bleibe der Baubehörde einzig die Möglichkeit beziehungsweise die Pflicht, von Amtes wegen die Verfügung eines Benützungsverbots zu prüfen sowie ein Wiederherstellungsverfahren einzuleiten (vgl. zum Ganzen VerwGE B 2020/223 vom 23. April 2021 Erw. 4.2 dritter Absatz mit Hinweisen; VerwGE B 2020/253 vom 23. Juni 2021 Erw. 5.2). Diese Praxisänderung des Verwaltungsgerichtes zum Benützungsverbot gilt es – auch wenn sie nicht der Auffassung des Bau- und Umweltdepartementes entspricht

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 17/26

und faktisch die Besserstellung des ohne Bewilligung Bauenden oder Umnutzenden zur Folge hat – vorliegend zu beachten.

## **E. 6.2**

Privatpiloten haben an der Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung sicherlich ein Interesse. Die beteiligten Flugschulen haben über das blosses Interesse einer Freizeitbeschäftigung auch ein wirtschaftliches Interesse ihre Schulungen durchzuführen. Jedoch besteht auch an der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung grundsätzlich ein gewichtiges öffentliches Interesse (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.708/2006 und 1P.710/2006 vom 13. April 2007 Erw. 5.4 und 5.5.1; VerwGE B 2006/42, B 2006/43, B 2006/44 vom 14. September 2006 Erw. 3.c). Es betrifft namentlich die Durchsetzung des raumplanungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung von landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung sowie der Bewahrung und Schonung von geschützten Naturobjekten. Weiter stellt eigenmächtiges Vorgehen und das Schaffen von baurechtswidrigen Zuständen eine Störung der öffentlichen Ordnung dar, die möglichst frühzeitig unterbunden werden soll; ein erhebliches öffentliches Interesse besteht zudem in Bezug auf die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Glaubwürdigkeit der Verwaltung (M. RUOSS FIERZ, Massnahmen gegen illegales Bauen, Zürich 1999, S. 100). Ein Benützungsverbot bezweckt die möglichst frühzeitige Unterbindung von formell widerrechtlichen Nutzungen und soll verhindern, dass der sich eigenmächtig über Vorschriften hinwegsetzende Bauherr (was die IGA. \_\_\_ im vorliegenden Fall ist) aus seinem widerrechtlichen Vorgehen Vorteile zieht und bessergestellt wird, als der sich korrekt Verhaltende (RUOSS FIERZ, a.a.O., S. 94). Insoweit hat die Vorinstanz die massgeblichen Interessen berücksichtigt.

## **E. 6.3**

Die Rekurrentin 1 erachtet jedoch den Erlass eines Nutzungsverbots insbesondere angesichts der dargelegten verwaltungsgerichtlichen Praxisänderung als unzulässig. So habe die Gleitschirmfliegerei nach Ansicht der Rekurrentin 1 keine negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Auch habe das Baudepartement als Rekursinstanz im damaligen BDE Nr. 31/2021 vom 22. April 2021, mit welchem es die Baubewilligung aus dem Jahr 2019 aufgehoben hat, die Bewilligungsfähigkeit nicht per se verneint. Aus ihren Vorbringen kann die Rekurrentin 1 nichts zu ihren Gunsten ableiten. Im rechtskräftigen BDE Nr. 31/2021 vom 22. April 2021 wurde festgehalten, dass für die Beurteilung der Auswirkungen des Gleitschirmstartplatzes auf Raum und Umwelt ein Betriebskonzept notwendig sei. Zwar lag dem damaligen Baugesuch ein sog. Flugbetriebshandbuch bei, jedoch fanden sich darin keinerlei konkrete Angaben zum geplanten Betrieb (Erw. 5.2). Ohne die notwendigen Betriebsdaten kombiniert mit einem verbindlichen Betriebskonzept konnten zahlreiche Rechtsfragen wie etwa die notwendige

Interessenabwägung nach Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV), die hinreichende Erschliessung oder der privatrechtliche Immissionsschutz gar nicht erst beurteilt werden (Erw. 5.4). Ob die organisierte und konzentrierte Gleitschirmfliegerei – wie die Rekurrentin 1 behauptet – zu keinen unzulässigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt führt, ist

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 18/26

zuerst im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Den Umstand und die Folgen daraus, dass bis heute kein überarbeitetes Baugesuch eingereicht worden ist, hat sich die Rekurrentin 1 selbst zuzuschreiben. Der Einwand der Rekurrentin 1, es sei noch kein Baugesuch eingereicht worden, da die Frage der Erschliessung weitere Abklärungen bedürfe, wofür aber die Vorinstanz zuständig sei, geht fehl. Auch wenn die N.\_\_\_\_strasse als Erschliessungsstrasse generell umstritten sein soll, richtet sich die Frage der hinreichenden Erschliessung in der Regel nach dem konkreten Bauvorhaben, welches im Baugesuch umschrieben ist. Bezugnehmend auf die verwaltungsgerichtliche Praxisänderung ist festzuhalten, dass der Betrieb – wie die zahlreichen Verfahren zeigen – weder lange Zeit unbeanstandet geführt wurde, noch ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Auch wusste die Rekurrentin 1 seit geraumer Zeit, dass ein Nutzungsverbot droht, sofern kein Baugesuch eingereicht wird. Sollte die Rekurrentin 1 bzw. ihre Mitglieder angesichts des nun verfügbaren Nutzungsverbots gezwungen sein, allfällige Schulungskurse abzusagen, so haben sie sich diesen Umstand selbst zuzuschreiben. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung, welchem mittels des strittigen Nutzungsverbots Nachachtung verschafft werden soll, vermag in einer Konstellation wie der vorliegenden das privaten Interessen der Rekurrentin 1 an der Weiternutzung der Startplätze zu überwiegen. Daran ändert auch der Hinweis nichts, wonach die Durchführung von Sicherheitskursen für Tandempiloten und Fluglehrer gemäss den Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (abgekürzt SHV) vorgeschrieben seien und diese Kurse in der Region Ostschweiz nur auf der Alp K.\_\_\_\_ durchführbar seien. Selbst wenn dem so wäre – was aber die Rekursgegner 1 bestreiten –, ist es den angehenden Tandempiloten und Fluglehrern ohne Weiteres zumutbar, in einem anderen Fluggebiet einen solchen Kurs zu besuchen. So können gemäss dem von der Rekurrentin 1 eingereichten Gutachten die Kurse in der Schweiz noch an vier weiteren Orten durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass die Notwendigkeit für die Durchführung solcher Kurse nicht dazu führen kann, die Baubewilligungspflicht zu umgehen. Vielmehr müsste die von der Rekurrentin hervorgehobene Relevanz der Kurse und das fehlende Angebot in der Region Ostschweiz dazu führen, dass innert entsprechender Zeit ein Baugesuch eingereicht wird. Die Einwände der Rekurrentin 1 gegen das Nutzungsverbot sind somit unbegründet.

#### **E. 6.4**

Damit ist festzuhalten, dass das angefochtene Nutzungsverbot nicht zu beanstanden ist. Der Rekurs 1 ist somit, auch soweit er von der IGA.\_\_\_\_ erhoben worden ist, abzuweisen.

#### **E. 7**

Die Rekurrenten 5 stellen den Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, mit geeigneten Mitteln für die Durchsetzung des Nutzungsverbots zu sorgen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 19/26

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 158 Abs. 1 PBG ist die politische Gemeinde für Anordnung und Vollzug von Zwangsmassnahmen zuständig. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht nach BauG. Die politische Gemeinde bleibt somit wie bisher zuständig für die Anordnung und den Vollzug von baupolizeilichen Massnahmen (CH. KÄGI, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 158 N 2). Es wird also Sache der Vorinstanz sein, für die Kontrolle und Einhaltung des Nutzungsverbots zu sorgen. Auf welche Art und Weise die Vorinstanz ihrer Aufgabe nachkommen wird, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Und zwar ungeachtet dessen, ob die Rekurrenten 5 aufgrund vergangener Erfahrungen befürchten, dass die Kontrollen und allfälligen Sanktionen ungenügend sein könnten.

### **E. 7.2**

Mit ihrer Einwendung machen die Rekurrenten 5 aber sinngemäss geltend, dass das verfügte Nutzungsverbot nicht ausreichend sei. In diesem Sinn ist die Frage der Verhältnismässigkeit genauer zu prüfen. Denn es darf nur verfügt werden, was sich zur Erhaltung des Zustands oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen als notwendig erweist. Im Umkehrschluss muss aber auch mindestens das verfügt werden, was zur Sicherung der Interessen notwendig ist. Neben dem eigentlichen Nutzungsverbot in Ziff. 5 hat die Vorinstanz weitere Massnahmen ausgesprochen. So hat die Vorinstanz für Zuwiderhandlung gegen das Nutzungsverbot eine Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) ausgesprochen (Ziff. 8). Weiter wird die Abteilung Bau und Umwelt beauftragt, das Nutzungsverbot mit Hinweistafeln auf den strittigen Grundstücken bekannt zu machen und auf die Strafandrohung hinzuweisen. Die nationalen Hängegleitervereinigungen und die Flugschulen in der Umgebung werden sodann über das Benützungsverbot informiert. Die zusätzlich verfügten Massnahmen erscheinen angemessen und wirkungsvoll. Inwiefern sie ungenügend und welche weiteren Massnahmen angebracht wären, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Die Rügen der Rekurrenten 5 erweisen sich als ungenügend und der Rekurs 5 ist entsprechend abzuweisen.

### **E. 8**

Die Rekurrenten 5 beantragen, dass dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen sei. Einer allfälligen Beschwerde ans Verwaltungsgericht sei ebenfalls die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

#### **E. 8.1**

Mit vorliegendem Rekursentscheid ist das gestellte Gesuch, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen, gegenstandslos geworden und darum abzuschreiben (Art. 64 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1, Art. 18 und Art. 57 Abs. 1 VRP). Damit ist lediglich noch darüber zu befinden, ob einer allfälligen Beschwerde ans Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

#### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VRP hat die Beschwerde gegen einen Rekursentscheid grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während nach der früheren Fassung von Art. 51 Abs. 1 VRP für den

Entzug der aufschiebenden Wirkung Gefahr im Verzug erforderlich war, was nach der Praxis eine unmittelbare und schwere Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen, die sich mit erheblicher Überzeugungskraft zeigt, voraussetzte (GVP 1997 Nr. 74), genügt nach geltendem Recht ein wichtiger Grund. Als wichtige Gründe gelten nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes bedeutende und dringliche öffentliche und private Interessen, die dem Interesse an einem Aufschub der Wirksamkeit vorgehen. Zulässige öffentliche Interessen sind Anliegen, die in der Rechtsordnung allgemein ausgewiesen sind (z.B. Schutz gefährdeter Polizeigüter) oder sich aus der Gesetzgebung ergeben und die mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung beschleunigt durchgesetzt werden sollen (T. ZUBER-HAGEN, a.a.O., Art. 51 N 38). So haben etwa Rechtsmittel gegen Baustoppverfügungen regelmässig keine aufschiebende Wirkung (B. MÄRKLI, Die aufschiebende Wirkung im öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone, Zürich/St.Gallen 2022, Rz. 298). Kennt eine Behörde jedoch einen unrechtmässigen Zustand und duldet diesen über eine längere Zeit, deutet dies auf keine besondere Dringlichkeit. Je länger die Behörde den rechtswidrigen Zustand duldet und je unklarer die Rechtslage ist, desto weniger rechtfertigt sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung (X. BAUMBERGER, Aufschiebende Wirkung bundesrechtlicher Rechtsmittel im öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 200; B. MÄRKLI, a.a.O., Rz. 298).

### **E. 8.3**

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der Rekursgegner 2 ist der vorliegende Sachverhalt nicht mit demjenigen aus BDE Nr. 53/2014 vom 24. Juli 2014 vergleichbar. Beim Erlass des Nutzungsverbots vom 15. Mai 2014 war erstmals ein Baugesuch für die Nutzung des Grundstücks Nr. 001 als Startplatz hängig gemacht worden. Zumal die Nutzung, um deren Bewilligung nun erstmals ersuchte wurde, bereits seit mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten bestanden hatte, war es damals gerechtfertigt mit BDE Nr. 53/2014 die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen. Mit BDE Nr. 73/2015 vom 19. Oktober 2015 wurde die Baubewilligungspflicht des Startplatzes und damit auch das Nutzungsverbot jedoch bestätigt. Seither sollte für alle Beteiligten feststehen, dass die vorgesehene Nutzung im Gebiet K.\_\_\_\_ grundsätzlich baubewilligungspflichtig ist und ein Nutzungsverbot verfügt werden kann. Mit BDE Nr. 31/2021 vom 22. April 2021 wurde darüber hinaus noch die Baubewilligung zur Nutzung der vorliegend strittigen Grundstücke Nrn. 002 und 003 als Startplatz aufgehoben. Somit wusste die Beteiligten seit über zwei Jahren, dass die Nutzung der Grundstücke als Startplatz einer Baubewilligung bedürfte und ohne Baubewilligung ein Nutzungsverbot drohen kann. Ein neues Baugesuch wurde seither aber nicht eingereicht. In einer solchen Konstellation können sich die Betroffenen nicht darauf berufen, es handle sich um einen länger bestehenden und geduldeten oder gar rechtlich unklaren Zustand.

### **E. 8.4**

Entsprechend ist weiter zu prüfen, ob vorliegend ein wichtiger Grund den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigt. Der wichtige Grund wird inhaltlich nicht definiert. Angesichts des Wortlauts von

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 21/26

Art. 51 Abs. 1 VRP darf das Erfordernis des wichtigen Grundes nicht auf eine Interessenabwägung reduziert werden. Es braucht neben der Interessenabwägung einen eigentlichen «Anordnungsgrund» (T. ZUBER-HAGEN, a.a.O., Art. 51 N 39). An der

Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung besteht grundsätzlich ein gewichtiges öffentliches Interesse (Urteil des Bundesgerichtes 1P.708 und 710/2006 vom 13. April 2007). Damit die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen ihren Zweck auch erfüllen können, ist einem dagegen erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Andernfalls könnte durch das Ergreifen von Rechtsmitteln die Wirkung des Benützungsverbots über längere Zeit verzögert werden. Insgesamt ist es im Interesse der Einhaltung des korrekten Verfahrensablaufs, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Baugesuchsteller gerechtfertigt, einer allfälligen, gegen das Benützungsverbot gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Daran ändert auch das öffentliche Interesse an der Durchführung der Sicherheitskurse sowie die privaten Interessen der Rekursgegner nichts. Wie gesagt können die Sicherheitskurse an anderen Orten durchgeführt werden. Den Umstand, dass die bereits geplanten Schulungen abge sagt werden müssen, hat die Rekursgegnerin 1 selber zu verantworten, da sie im Wissen um die fehlende Baubewilligung trotzdem Kurse anbietet. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung stützt sich somit auf einen Anordnungsgrund und hält auch einer Interessensabwägung stand. Entsprechend ist einer allfälligen, gegen das Benützungsverbot gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## **E. 9**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 15. August 2022 zu Recht für die Grundstücke Nrn. 002 und 003 ein sofortiges Nutzungsverbot als Startplatz für Hängegleiter angeordnet hat. Der Rekurs 1 der IGA.\_\_\_\_ erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen sind die Rekurse der Rekurrenten 1 (B.\_\_\_\_ GmbH und C.\_\_\_\_) 2, 3 und 4, da die Vorinstanz auf deren Einsprachen zu Recht nicht eingetreten ist. Der Rekurs 5 erweist sich ebenfalls als unbegründet und ist abzuweisen. Soweit der Rekurs 1 von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ erhoben wurde, ist er zufolge Rückzug abzuschreiben. Da keine weitergehenden Massnahmen anzuordnen sind, ist auch Rekurs 5 abzuweisen.

## **E. 10.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt insgesamt Fr. 5'400.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Die amtlichen Kosten im Rekurs 1 betragen Fr. 1'800.– und sind den unterliegenden Rekurrenten 1 zu überbinden. In den Rekursen 2, 3 und 4 betragen die amtlichen Kosten jeweils Fr. 600.–. Diese sind jeweils den unterliegenden Rekurrenten 2, 3 und 4 aufzuerlegen. Die amtlichen Kosten des Rekurses 5 betragen Fr. 1'800.– und sind den unterliegenden Rekurrenten 5 zu überbinden.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 22/26

## **E. 10.2**

Der von den Rekurrenten 1 im Rekurs 1 am 1. September 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zu verrechnen.

## **E. 10.3**

Der vom Rekurrenten 2 im Rekurs 2 am 8. September 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist mit den zu leistenden amtlichen Kosten von Fr. 600.– zu verrechnen und im Mehrbetrag von Fr. 1'200.– zurückzuerstatten.

#### **E. 10.4**

Der von der Rekurrentin 3 im Rekurs 3 am 12. September 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist mit den zu leistenden amtlichen Kosten von Fr. 600.– zu verrechnen und im Mehrbetrag von Fr. 1'200.– zurückzuerstatten.

#### **E. 10.5**

Der von der Rekurrentin 4 im Rekurs 4 am 9. September 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist mit den zu leistenden amtlichen Kosten von Fr. 600.– zu verrechnen und im Mehrbetrag von Fr. 1'200.– zurückzuerstatten.

#### **E. 10.6**

Der von den Rekurrenten 5 im Rekurs 5 am 8. September 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zu verrechnen.

#### **E. 11**

a) I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ wird im Rekurs Nr. 22-6411 eine Entscheidungsbühe von Fr. 1'800.– auferlegt.

b) Der am 8. September 2022 von Dr.iur. Christoph Bürgi, St.Gallen, im Rekurs Nr. 22-6411 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird verrechnet.

#### **E. 11.1**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertiegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

#### **E. 11.2.1**

Im Rekurs 1 obsiegen die Rekursgegner 1 mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) beträgt das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor Verwaltungsbehörden pauschal Fr. 500.– bis Fr. 6'000.–. Für ein aussergewöhnlich aufwendiges Verfahren kann das Honorar um bis zu 100 Prozent erhöht werden (Art. 22 Abs. 2 HonO). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO). Nach ständiger Praxis des Bau- und Umweltdepartementes wird für durchschnittlich schwierige Rekursverfahren (ohne Rekursaugenschein) regelmässig ein mittleres Honorar von Fr. 2'750.– festgesetzt. Der Vertreter der Rekursgegner 1 hat mit

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 23/26

Schreiben vom 17. März 2023 für das Rekursverfahren 1 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1'500.– (einschliesslich 4 % Barauslagenpauschale und 7,7 % Mehrwertsteuer) eingereicht. Diese Kostennote liegt im Rahmen des oben erwähnten mittleren Honorars. Die Rekurrenten 1 (namentlich die Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, die B.\_\_\_\_ GmbH, und

C.\_\_\_\_) entschädigen die Rekursgegner 1 unter solidarischer Haftung ausseramtlich mit Fr. 1'500.– zuzüglich Barauslagen in Höhe von Fr. 60.– und Mehrwertsteuer.

#### **E. 11.2.2**

Da die Rekurrenten 1 mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 11.3.1**

Auch in den Rekursen 2, 3 und 4 obsiegen die Rekursgegner 1. Diese Verfahren boten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ebenfalls Schwierigkeiten, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen. Entsprechend besteht Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Mit Kostennote vom 17. März 2023 beantragen die Rekursgegner 1 für die Rekursverfahren 2, 3 und 4 eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von jeweils Fr. 1'500.–. Zumal die Rekursantworten in den Rekurs 2, 3 und 4 praktisch deckungsgleich ausfielen und lediglich die Frage der Legitimation strittig war, erscheint eine ausseramtliche Entschädigung von insgesamt Fr. 4'500.– für die drei Rekurse zu hoch und eine Kürzung entsprechend angezeigt. Angemessen erscheint eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'000.–. Die Rekurrenten 2, 3 und 4 entschädigen die Rekursgegner 1 ausseramtlich mit je Fr. 1'000.– zuzüglich Barauslagen in Höhe von Fr. 40.– und Mehrwertsteuer.

#### **E. 11.3.2**

Da die Rekurrenten 2, 3 und 4 mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 11.4.1**

Im Rekurs 5 obsiegen die Rekursgegner 2 mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 HonO praxisgemäss auf Fr. 2'750.– festzulegen. Die Rekurrenten 5 entschädigen die Rekursgegner 2 unter solidarischer Haftung ausseramtlich mit Fr. 2'750.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

#### **E. 11.4.2**

Da die Rekurrenten 5 mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 24/26

Entscheid 1.

a) Der Rekurs Nr. 22-6100 wird, soweit er von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ erhoben worden ist, zufolge Rückzug abgeschrieben.

b) Soweit der Rekurs Nr. 22-6100 von der Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, der B.\_\_\_\_ GmbH, und C.\_\_\_\_ erhoben worden ist, wird er abgewiesen.

2.

Der Rekurs Nr. 22-6374 von F.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

3.

Der Rekurs Nr. 22-6375 von G.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

4.

Der Rekurs Nr. 22-6375 von H.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

5.

Der Rekurs Nr. 22-6411 von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

6.

a) Das Gesuch von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Entzug der aufschiebenden Wirkung in den Rekursen Nrn. 22-6100, 22-6374, 22-6375, 22-6378 und 22-6411 wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

b) Einer allfälligen Beschwerde gegen die Ziffn. 1 bis 5 des vorliegenden Entscheides wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7.

a) Der Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, der B.\_\_\_\_ GmbH und C.\_\_\_\_ wird im Rekurs Nr. 22-6100 unter solidarischer Haftung eine Entscheidgebühr von Fr. 1'800.– auferlegt.

b) Der am 1. September 2022 im Rekurs Nr. 22-6100 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird mit der zu leistenden Entscheidgebühr von Fr. 1'800.– verrechnet.

8.

a) F.\_\_\_\_ wird im Rekurs Nr. 22-6374 eine Entscheidgebühr von Fr. 600.– auferlegt.

b) Der am 8. September 2022 von F.\_\_\_\_ im Rekurs Nr. 22-6374 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird mit der von ihm zu leistenden Entscheidgebühr von Fr. 600.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 1'200.– zurückerstattet.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 25/26

9.

a) G.\_\_\_\_ wird im Rekurs Nr. 22-6375 eine Entscheidgebühr von Fr. 600.– auferlegt.

b) Der am 12. September 2022 von G.\_\_\_\_ im Rekurs Nr. 22-6375 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird mit der von ihr zu leistenden Entscheidgebühr von Fr. 600.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 1'200.– zurückerstattet.

10.

a) H.\_\_\_\_ wird im Rekurs Nr. 22-6375 eine Entscheidgebühr von Fr. 600.– auferlegt.

b) Der am 9. September 2022 von H.\_\_\_\_ im Rekurs Nr. 22-6375 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird mit der von ihr zu leistenden Entscheidgebühr von Fr. 600.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 1'200.– zurückerstattet.

## **E. 12**

a) Das Begehren von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Rekurs Nr. 22-6100 wird gutgeheissen. Die Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, die B.\_\_\_\_ GmbH und C.\_\_\_\_ entschädigen I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 1'560.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren der Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, der B.\_\_\_\_ GmbH und von C.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Re- kurs Nr. 22-6100 wird abgewiesen.

### **E. 13**

a) Das Begehren von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten im Rekurs Nr. 22-6374 wird gutgeheissen. F.\_\_\_\_ ent- schädigt I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 1'040.– zu- züglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren von F.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Rekurs Nr. 22-6374 wird abgewiesen.

### **E. 14**

a) Das Begehren von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten im Rekurs Nr. 22-6375 wird gutgeheissen. G.\_\_\_\_ ent- schädigt I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 1'040.– zu- züglich Mehrwertsteuer.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 45/2023), Seite 26/26

b) Das Begehren von G.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kos- ten im Rekurs Nr. 22-6375 wird abgewiesen.

### **E. 15**

a) Das Begehren von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten im Rekurs Nr. 22-6378 wird gutgeheissen. H.\_\_\_\_ ent- schädigt I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 1'040.– zu- züglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren von H.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kos- ten im Rekurs Nr. 22-6378 wird abgewiesen.

### **E. 16**

a) Das Begehren der Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, der B.\_\_\_\_ GmbH, C.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, H.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten im Rekurs Nr. 22-6411 wird gutgeheissen. I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ entschädigen die Interessengemeinschaft A.\_\_\_\_, die B.\_\_\_\_ GmbH, C.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, H.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 2'750.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren von I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten im Rekurs Nr. 22-6411 wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.